



P.P. CH-3003 Bern, GS-EJPD

An die politischen Parteien,
die Dachverbände der Wirtschaft,
die gesamtschweizerischen Dachverbände
der Gemeinden, Städte und Berggebiete,
die interessierten Kreise

Bern,

Änderungen der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)

Eröffnung der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. April 2012 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren über die Anpassung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2)¹, der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)² und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)³ durchzuführen.

Die im Jahr 2008 im Asyl- und Flüchtlingsbereich eingeführte Subventionierung der Sozialhilfe *mittels Globalpauschalen* hat in der Praxis teilweise zu Fehlanreizen bei der beruflichen Integration geführt. Im aktuell für die Sozialhilfegewährung geltenden Subventionierungssystem werden die Sozialhilfe beziehenden Personen, für die der Bund den Kantonen die Kosten der Sozialhilfe mit Globalpauschalen abgilt, - vereinfacht dargestellt - nach folgendem Vorgehen ermittelt: Der Personenbestand abzüglich der Erwerbstätigen ergibt als Differenz diejenige Anzahl Personen, für welche die Globalpauschale ausgerichtet wird. Das Finanzierungsmodell beruht also auf der Annahme, dass alle Erwerbstätigen nicht bedürftig sind und

¹ SR 142.312

² SR 142.205

³ SR 142.281

daher vom Bund für sie keine Subventionen fliessen sollen. Dies hat dazu geführt, dass es für die Kantone nicht besonders attraktiv ist, Arbeitsbewilligungen - insbesondere im Teilzeit- und Niedriglohnbereich - zu erteilen, und verzerrt damit die vom Gesetzgeber vorgesehenen Verantwortlichkeiten. Gemäss diesen ist es Aufgabe der Kantone, Sozialhilfe so zu gestalten, dass eine möglichst rasche und nachhaltige soziale und wirtschaftliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen erreicht wird. Das neu vorgeschlagene, *kostenneutrale* Finanzierungssystem korrigiert diese Fehlentwicklungen und schafft zusätzlich Anreize (Ausrichtung der Kantone auf den schweizerischen Schnitt der Erwerbsquote), die mit den Zielen der Asyl- und Finanzpolitik des Bundes übereinstimmen.

Im Bereich der Rückkehr drängt sich auf, die den Kantonen für ihre Aufwendungen vergüteten Pauschalen anzupassen bzw. neu zu gestalten. Im Interesse eines beschleunigten und effizienteren Wegweisungsvollzugs sollen zudem neue finanzielle Anreize geschaffen werden, um die selbständigen Ausreisen anstelle von zwangsweisen Rückführungen zu fördern. Das bestehende Angebot der individuellen Rückkehrhilfe mit der Kombination eines Pauschalbetrages und einer auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnittenen, in den Herkunftsstaaten umgesetzten Zusatzhilfe hat sich grundsätzlich bewährt. Im Sinne der Förderung einer dauerhaften Wiedereingliederung mit Rückkehrhilfe soll dem Bund jedoch bei der Ausgestaltung der Zusatzhilfe grössere Flexibilität eingeräumt werden.

Die Umwälzungen in Nordafrika haben ab Herbst 2011 zu erhöhten Asylgesuchseingängen in der Schweiz und damit zu einer angespannten Unterbringungssituation geführt. Die Suche des Bundes nach zusätzlichen Unterkünften - zwecks Entlastung der Unterbringungsstrukturen der Kantone - hat sich dabei als äusserst schwierig erwiesen. Dies ist namentlich auf aufwendige Bewilligungsverfahren zurückzuführen. Zudem fehlen gesetzliche Grundlagen, welche es dem Bund erlauben würden, Zusatzaufwendungen, welche den betroffenen Kantonen bzw. Gemeinden durch den Betrieb einer Bundesunterkunft auf deren Gebiet entstehen, zu vergüten. Hierbei wurde seitens der Kantone namentlich auf ungedeckte Kosten im Bereich der Sicherheit und Polizei (Erhöhung Polizeieinsätze) hingewiesen. Für die Finanzierung entsprechender Kosten durch den Bund ist eine Finanzierungsbestimmung auf Gesetzesstufe notwendig, welche vorliegend nicht auf Verordnungstufe geschaffen werden kann. Das EJPD wird daher zusammen mit den Kantonen im Rahmen der weiteren Arbeiten zur Verbesserung der Unterbringungssituation bzw. im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs eine entsprechende Gesetzesbestimmung prüfen.

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Stellungnahme **bis am 8. August 2012** an das Bundesamt für Migration, Stabsbereich Recht, Quellenweg 6, 3003 Bern,

Herr Gaël Buchs, gael.buchs@bfm.admin.ch

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

Beilagen:

- Entwürfe der Verordnungstexte und erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten